

Fall 1:

A, B und C betreiben gemeinsam die A & Co OHG. Alle drei Gesellschafter haben die ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Beiträge von jeweils € 50.000,-- erbracht.

Anfang 2006 kauft A für die OHG bei X Waren im Gesamtwert von € 30.000,--, obwohl B und C ein paar Tage zuvor anlässlich einer Gesellschafterbesprechung, in der A geäußert hatte, er wolle bei X kaufen, erklärt hatten, mit X dürfe die Gesellschaft aufgrund der schlechten Erfahrungen nie wieder Geschäfte machen. Der Kaufpreis soll am 31.3.2006 fällig sein. Kurze Zeit später gerät die OHG in Zahlungsschwierigkeiten.

1. Kann X am 31.3.2006 die Gesellschafter A, B und C wegen des Kaufpreises in Anspruch nehmen?
2. Um den bislang guten Ruf der A & Co OHG nicht zu gefährden, zahlt A am 31.3.2006 für die OHG den Kaufpreis mit Mitteln aus seinem Privatvermögen, ohne den X über die Zahlungsschwierigkeiten der Gesellschaft zu unterrichten. Anschließend verlangt er von B und C jeweils € 10.000,-- als Erstattung. Zu Recht?
3. Angenommen, am 1.4.2006 wäre B aus der Gesellschaft ausgeschieden, indem er seinen Anteil mit Zustimmung von A und C auf D gegen Zahlung einer angemessenen Summe übertragen hätte. Könnte X von B oder D noch Zahlung des noch nicht geleisteten Kaufpreises verlangen?

→ Übungsheft Sep 2010

Fall 2:

Die Anwälte A, B, C und D betreiben seit 2000 in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine Anwaltskanzlei. Im Jahre 2010 führt B für den Mandanten einen Zivilprozess. Den entsprechenden Vertrag schließt M mit der "Anwaltskanzlei A, B, C und andere". Im Januar 2010 versäumt B durch Unachtsamkeit eine wichtige Frist. Dem M entsteht dadurch ein nachgewiesener Schaden in Höhe von € 12.700.

Von wem kann M Zahlung von € 12.700 verlangen?

Abwandlung 1:

Im März 2010 ist der Anwalt A aus der Kanzlei ausgeschieden. Kann M im Juli 2010 den A in Anspruch nehmen.

Abwandlung 2:

Angenommen, die "Anwaltskanzlei A, B, C und andere" zahlt dem M die 12.700 €. Hat sie einen Erstattungsanspruch gegen Rechtsanwalt B?

Abwandlung 3:

X
Als M Anfang Januar um 11.00 Uhr vorhat, die "Anwaltskanzlei A, B, C und andere" aufzusuchen, kommt er im Hauseingang zu Fall, da er ausgerutscht ist. Zum Abschluss eines Mandatsvertrages ist es daher nicht mehr gekommen. Grundstückseigentümerin ist die "Anwaltskanzlei A, B, C und andere". Es stellt sich heraus, dass in der Vornacht 20 cm Schnee gefallen sind. Es wurde jedoch weder gestreut noch geräumt.

M macht einen Schmerzensgeldanspruch gegen die "Anwaltskanzlei A, B, C und andere" geltend. Zu Recht?

→ Übungsheft Sep 2010

280, 241 II, 311 II 2

Verkehrspflicht

Fall 3:

Der Unternehmer S nimmt im Februar 2009 bei der B-Bank ein Darlehen in Höhe von 180.000 € auf, das nach drei Jahren zurückgezahlt werden soll. Der Zinssatz beträgt 5,85%. Zur Sicherung der Darlehensrückzahlungs- und Zinsforderung übereignet S der B-Bank 5 Maschinen, die zur Zeit der Vereinbarung einen Verkehrswert von 230.000 € darstellen. In dem zwischen S und der B-Bank abgeschlossenen Vertrag heißt es u.a.:

"Die Parteien einigen sich dahin, daß das Eigentum an den Maschinen mit Abschluss des Vertrages auf die B-Bank übergeht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, daß die B-Bank dem S die übereigneten Sachen zur Verwahrung belässt und ihm die Weiterbenutzung gestattet.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich,

- a) jede Maßnahme zu vermeiden, durch die Dritten, die an den übereigneten Sachen rechtlich oder wirtschaftlich interessiert sind, das Eigentum der B-Bank verborgen bleibt ...;
- b) jede Änderung des Bestandes oder jede Verschlechterung der übereigneten Sachen der B-Bank unverzüglich anzuzeigen ..."

Im Oktober 2009 veräußert der in finanzielle Schwierigkeiten geratene S zwei der zur Sicherung an die B-Bank übereigneten Maschinen an D, der von der Sicherungsübereignung keine Kenntnis hat. D zahlt für die Maschinen einen Kaufpreis in Höhe von 70.000 €, stellt sie in seinem Betrieb auf und nutzt sie. Die B-Bank erhält davon keine Kenntnis.

→ § 23 I (+)

Frage 1:

Als S bei Fälligkeit der Darlehensrückzahlungs- und Zinsforderung im Sommer 2010 nicht zahlen kann, kündigt die B-Bank wirksam den Darlehensvertrag und verlangt Herausgabe der zur Sicherung übereigneten Maschinen zum Zwecke der Verwertung von S. Als sich herausstellt, dass sich zwei der Maschinen inzwischen bei D befinden, verlangt die B-Bank Herausgabe dieser Maschinen von D. Zu Recht?

Frage 2:

Der B-Bank entstehen durch die Verfolgung ihrer Ansprüche gegen D Kosten in Höhe von 1.200 €. Kann sie diesen Betrag von S fordern?

Fall 4:

Der Wirtschaftsprüfer W kauft bei der A-GmbH & Co KG am 1.12.2003 Software, die für den Aufgabenbereich eines Wirtschaftsprüferbüros, das auch Großunternehmen prüfen muss, die einen Konzern darstellen, in besonderer Weise geeignet sein soll. Zum Abschluss des Vertrages ist es erst gekommen, nachdem zwischen W und dem Geschäftsführer G der A-GmbH & Co KG lange darüber verhandelt worden ist, ob die dem W angebotene Software auch für die Prüfung von Konzernunternehmen geeignet ist. W und G unterzeichnen einen vorformulierten, so bezeichneten "Software-Kaufvertrag". In diesem Kaufvertrag heißt es u.a.:

- "1. Zusicherungen wurden nicht gegeben.
2. Wegen auftretender Mängel hat der Kunde nur ein Nachbesserungsrecht.
3. Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate."

Auf Verlangen des W hat G auf der letzten Seite des Vertrages folgendes handschriftlich hinzugefügt:

"Die Verkäuferin garantiert, daß die Software auch für die Prüfung von Konzernunternehmen geeignet ist. Sie gewährt dem Käufer 2 Jahre Garantie. G."

Nach Vertragsschluss am 1.12.2003 wird die Software im Büro des W von Mitarbeitern der A-GmbH & Co KG installiert und in Betrieb genommen.

Bei der Prüfung kleinerer und mittlerer Unternehmen funktioniert die Software problemlos. Anfang Mai 2005 beginnt W mit seinen Mitarbeitern eine Prüfung der X-AG, einem Konzern mit vielen Tochter- und Enkelunternehmen. Es stellt sich nun heraus, daß die von der A-GmbH & Co KG erworbene Software für diese Art der Prüfung nicht geeignet ist. Ein von W hinzugezogener Sachverständiger bestätigt dies.

Weil W mit der Prüfung der X-AG in Verzug gerät, erleidet die X-AG unstreitig einen Schaden in Höhe von € 450.000,-, dessen Ersatz sie von W verlangt. W zahlt diesen Betrag an die X-AG. Anfang August 2005 verlangt W nun Zahlung von € 450.000,- und Rückzahlung des Kaufpreises für die Software (€ 35.000,-) von der A-GmbH.

Persönlich haftende Gesellschafterin der am 12.02.96 in das Handelsregister eingetragenen A-GmbH & Co KG ist die ebenfalls eingetragene A-GmbH. Gesellschafter der letztgenannten sind A und G, die je 50% der Stammteile des Stammkapitals von € 200.000,- halten. Während A € 100.000,- eingezahlt hat, hat G lediglich € 30.000,- geleistet. Kommanditisten sind A, B, C und G. Laut Gesellschaftsvertrag soll jeder Kommanditist eine Einlage von je 80.000 € übernehmen. Während A und B ihre Einlage voll erbracht haben, hat C nur 20.000 € und G nur 15.000 € eingezahlt.

Gegen wen kann W seine vermeintlichen Ansprüche in welcher Höhe durchsetzen?

X **Fall 5:**

E in X-Stadt ist seit 1990 Eigentümer eines 10.000 m² großen Grundstücks, das zu einer Mülldeponie gehörte, die bis 1978 genutzt worden ist. Ua. sind auf der Deponie 10 Jahre lang hochgiftige Abfälle aus einer Chemiefabrik abgeladen worden, was dem E bekannt ist. Nachdem die Deponie wegen zu großer Gefahren für die Bevölkerung von X-Stadt geschlossen worden ist, sind die dazugehörigen Grundstücke in den Jahren 1980 bis 1982 so hergerichtet und bepflanzt worden, dass die frühere Nutzung als Deponie nicht mehr erkennbar ist. Im August 2009 kauft A aus Y-Stadt, dem die Verhältnisse in X-Stadt unbekannt sind, das oben genannte Grundstück von E, um darauf Reihenhäuser zu bauen, die er anschließend an Interessenten veräußern möchte. In dem notariell beurkundeten Kaufvertrag heißt es u.a.:

"A erwirbt das Grundstück, um darauf Wohnhäuser zu errichten."

Als Kaufpreis werden € 50 pro m² (€ 500.000) vereinbart. Ende November zahlt A vertragsgemäß zwei Fünftel des Kaufpreises (200.000 €) an E. Noch bevor A als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wird, erfährt er Anfang 2010 aufgrund von Probegrabungen, dass das Grundstück Teil einer als gefährlich eingestuften Mülldeponie war und u.a. die Gefahr besteht, dass auf dem Grundstück wohnende Menschen durch ausströmendes Dioxin gefährdet werden. A teilt daraufhin dem E sofort mit, er nehme von dem Projekt Abstand und verlange Rückzahlung des bereits gezahlten Teils des Kaufpreises (200.000 €); eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft behalte er sich vor. E verweigert die Zahlung mit dem Hinweis, er habe mit dem erhaltenen Geld an der Börse spekuliert und alles verloren. E ist Eigentümer eines mit einem stattlichen Einfamilienhaus bebauten Grundstücks, das auf 1,2 Millionen € geschätzt und unbelastet ist.

Kann A von E Zahlung von 200.000 € verlangen?

2/2

Abwandlung:

Angenommen, A hätte bereits € 75.000 für die Planung und Vorbereitung der Bebauung investiert. Welche Möglichkeiten hat A, um seine vermeintlichen Rechte durchzusetzen?

Fall 6:

Gesellschafter der A-KG sind A als persönlich haftender Gesellschafter und die Kommanditisten B und C. Letztere haben eine Einlage von je € 70.000,-- zu erbringen. C hat die Einlage in voller Höhe geleistet, B nur in Höhe von € 20.000,--.

Am 03.01.05 kauft U bei der A-KG 50 PC, 30 Drucker und Software für die PC zum Gesamtpreis von € 500.000,--. In dem schriftlichen Vertrag, der für die A-KG von A unterschrieben wird, heißt es, die von der A-KG zu erbringende Lieferung solle "spätestens bis Ende Februar 2005" erfolgen. Da die A-KG bis zum 15.03.2005 nicht geliefert hat, sind U, der bereits mit seinen Kunden Verträge mit festen Lieferterminen abgeschlossen hatte, die zwischen dem 04.03. und 12.03.05 lagen und die er nicht einhalten konnte, unstreitig Schäden in Höhe von € 45.000,-- entstanden. U ist nach wie vor an der schnellen Lieferung der bestellten Waren interessiert, möchte aber wissen, ob er von der A-KG und auch von den Gesellschaftern A, B und C Zahlung von € 45.000,-- verlangen kann.

Frage 1:

Hat U gegen die A-KG einen Anspruch auf Zahlung von € 45.000,--?

Frage 2:

Kann U diesen Anspruch dann, wenn die A-KG nicht zahlen kann, gegen die Gesellschafter A, B oder C unmittelbar geltend machen?

— Übungsheft Sep 2010